

## ERLÄUTERUNGEN

### **zum Antrag auf innerstaatliche Genehmigung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger eines anderen Mitgliedstaates**

Der in einem EASA-Mitgliedstaat anerkannte flugmedizinische Sachverständige kann seine Tätigkeit auch in einem anderen EASA-Mitgliedstaat unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

1. der flugmedizinische Sachverständige muss im Besitz eines in einem EASA-Mitgliedstaat ausgestellten gültigen AME-Zertifikates sein;
2. Recht zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt;
3. Einweisung durch den Mitgliedstaat, bei dem der Antrag eingelangt ist (Gesprächstermin bzw. Einschulung bei der zuständigen Behörde, Audit am Standort der geplanten flugmedizinischen Stelle);
4. der flugmedizinische Sachverständige muss die nationalen berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes in dem Mitgliedstaat, bei dem der Antrag eingelangt ist, erfüllen - hier ist ein entsprechender Nachweis zu übermitteln (Eintrag in die Ärzteliste der ÖÄK).

### **GEBÜHREN**

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom bmvit erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBL. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen. So schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch eine Gebühr für die innerstaatliche Genehmigung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger eines anderen Mitgliedstaates vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen, und diese sind von der Austro Control GmbH ebenfalls entsprechend in Rechnung zu stellen.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Begriffe in diesem Text ausschließlich in der männlichen Form angeführt, beziehen sich jedoch auf Männer und Frauen in gleicher Weise.